



betreuen
bauen
vermieten
verwalten

WHG Wohnungsbau- und Haus-
verwaltungs-GmbH
PF 201112 · 16212 Eberswalde

Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit

Doreen Boden

Tel.: (03334) 302-203
E-Mail: hv@whg-ebw.de
Fax: (03334) 302-299

Geschäftssitz:
Dorfstraße 9
16225 Eberswalde

Geschäftsführer:
Hans-Jürgen Adam

Aufsichtsratsvorsitzender:
Friedhelm Boginski

www.whg-ebw.de

Presse.Information

Eberswalde, 22. April 2021

WHG informiert zu Grünpflege und Strauchschnitt

Auf mehrfache Anfrage informiert die WHG aktuell zum Sachverhalt der Grünpflege und Strauchschnitt in WHG Immobilien, nachdem Herr Dr. Riedel, Vertreter der Interessengemeinschaft Wohngrün, die weitere Zusammenarbeit mit der WHG im April 2021 beendet.

Die WHG bedauert die Entscheidung der Interessengemeinschaft zur Beendigung der Zusammenarbeit außerordentlich. In den vergangenen Jahren haben wir gemeinsam einen intensiven Austausch und eine enge Zusammenarbeit mit der Interessengemeinschaft gepflegt, die stets geprägt war von fachlichen, naturschutzkundlichen, ökonomischen und rechtlichen Aspekten bei der Pflege und Bewirtschaftung von Großflächen. Unterstützung haben wir dabei auch von der HNEE erfahren.

In den 2016, 2017/2018 und 2019 erschienen **Naturschutzberichten der WHG** ist unsere Verantwortung und unser Engagement im Naturschutz, Umweltschutz für mehr **Biodiversität zum Schutz der heimischen Arten- und Sortenvielfalt** nachzulesen.

Immer war es eine sehr wertschätzende und respektvolle Zusammenarbeit im gemeinsamen Bemühen um eine klimafreundliche Gestaltung der Wohnumfelder bei der WHG. Auch Austausch von unterschiedlichen Standpunkten führte zu einem lebendigen Miteinander im Ringen um eine zukunftsfähige naturnahe Gestaltung von Blüh- und Pflanzflächen.

2019 hat die WHG das jahrzehntelange unermüdliche **Engagement der Interessengemeinschaft** mit einem **Ehrenpreis zum Naturschutzpreis** gewürdigt.



Preisverleihung zum Naturschutzpreis 2019

Bei all unserer Verantwortung und unserem Engagement haben wir bei der WHG die rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten und können nicht frei und unabhängig agieren.

In einem Brief an Dr. Riedel, als Vertreter der Interessengemeinschaft Wohngrün haben wir im Februar 2021 nachfolgende Sachlage erläutert:

Auszug aus dem Brief:

Die WHG hat in einer europaweiten Ausschreibung 2018 für alle WHG Grundstücke nach Stadtquartieren jeweils den Strauch- und Gehölzschnitt, die Grünpflege, die Graureinigung und den Winterdienst neu für vier Jahre vergeben. **Die WHG ist öffentlicher Auftraggeber** und aufgrund des Auftragsvolumens verpflichtet diese Leistungen nicht nur durch Angebotsabfrage bei einem geeigneten Gärtner von nebenan, sondern in einem rechtlich streng vorgegebenen Verfahren der europaweiten Ausschreibung und Vergabe über den digitalen Vergabemarktplatzes Brandenburg auszuschreiben.

So wurden u.a. Wertungskriterien für den Zuschlag festgelegt: Preis 50 % & Qualität/Organisation 50 % des Bieters. Jeder Bieter musste ein umfangreiches und detailliertes Konzept einreichen, dass u.a. folgende Konzeptangaben enthalten musste zur Bewertung:

- Seit 3 Jahren Erfahrung in der Durchführung Außenanlagepflege
- Erfahrener Bereichsleiter als fester Ansprechpartner
- Fachliche Beratung durch Bereichsleiter oder Vorarbeiter

- Sozialversichertes und geschultes Personal
- Fachpersonal

Vom Bieter wurde auch die Qualifizierung für Landschaftsbauarbeiten sowie die DIN-ISO 9001 (Qualitätsmanagement) und 14001 (Umweltmanagement) eingereicht.

Ziel der Ausschreibung:

Ziel der Ausschreibung war die Vergabe der Leistungen an ein fachlich versiertes und leistungsfähiges Unternehmen zu gewährleisten.

Zur Grünflächenpflege gehören die fachgerechte Pflege und das Reinigen von Rasenflächen, Rabatten, Gehölzflächen und Traufkiesflächen von Laub und Unrat. Gehölzflächen sind vom Unkraut und Laub freizuhalten, der Boden sollte regelmäßig gelockert werden und die Gehölze durch Pflegeschnitte in einem gesunden und ansehnlichen Zustand erhalten werden.

Die Leistungen sind so auszuführen, dass die vegetationstechnische Entwicklung der Grünflächen gewährleistet bleibt sowie die Verkehrssicherheit und die Ansicht der Liegenschaft nicht gestört werden. Dies gilt insbesondere für den Beschnitt der Hecken, Gehölze und Sträucher, welche allseitig durchzuführen ist, sowie die Höhe der Pflanzen insbesondere der Hecken zu beachten ist.

Die WHG hat sich dazu entschieden, alle Hecken max. einmal im Jahr – außerhalb der Brutzeit – behutsam zurückzuschneiden. Bei allen Pflegemaßnahmen achten wir darauf, Rückzugsmöglichkeiten für die Vögel zu erhalten und möglichst störungsfrei beim Beschnitt zu agieren.

Grundlagen der Leistungserbringung sind u.a.:

- Lärmschutzverordnung
- Umweltschutzbestimmungen
- Bundesnaturschutzgesetz
- Brandenburgisches Naturschutzgesetz einschl. Baumschutzverordnung
- Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (PflSchG)
- Informationen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Klein- Haus, Siedler- und sonstigen Grünflächen des Pflanzenschutzamtes Brandenburg
- Qualitätsstandards insbesondere:
- DIN 18916: Pflanzen und Pflanzflächen
- DIN 18917: Rasen und Saatarbeiten 705
- DIN 18919: Entwicklungs- und Unterhaltspflege von Grünflächen
- Regelwerke der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau

□ Beachtung des Bienen- und Insektenschutzgesetzes

Die Aufzählung ist nur beispielhaft und nicht vollständig bzw. abschließend.

Der Unterhaltungsschnitt wird unter Rücksichtnahme auf die eigene Wuchsform und Regenerationsfähigkeit der einzelnen Gehölzarten ausgeführt, d.h. es wird kein flächendeckender jährlicher Strauchschnitt beauftragt, sondern nur im vierjährigen Rhythmus ein Verjüngungs- und Erziehungsschnitt.

Alle Arbeiten sind unter Berücksichtigung der Vogelbrut - hier gilt - Naturschutz hat Vorrang – auszuführen.

Ausnahmen bilden Verkehrssicherungsschnitte, z. B. „kratzende Fassaden“, hineinwachsen in Laufwege, Fenster und Balkone, Sichtbeeinflussung an Straßen, Kreuzungen und Verkehrszeichen.

1 mal/Jahr: fachgerechter, dem Entwicklungsziel der Anlage entsprechender Gehölzschnitt an Sträuchern (trockene und beschädigte Pflanzenteile werden abgeschnitten und entfernt)

Strauchschnitt (Rückschnitt/Pflegeschnitt), ist nur während der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. eines Jahres gestattet (Ausnahme ist der einfache Verkehrssicherungsschnitt) so, dass wir auf einen Individualschnitt nach der Blüte von z.B. Forsythien gar nicht eingehen können. Forsythien haben darüber hinaus keinen Nutzen für Insekten oder Vögel. Die Naturfreunde bezeichnen die Forsythie auch gern als die „gelbe Mogelpackung“, denn im zeitigen Frühjahr hüllt sich der Strauch in goldgelbe Blüten. Wer hier aber nun eine wertvolle Pollen- und Nektarquelle für Wildbienen und andere Insekten erwartet, liegt leider völlig falsch. Im Gegensatz zu den beiden Ausgangsarten produziert die sterile Hybride weder das eine, noch das andere. Die Werbung in Form der auffälligen Blüten läuft auf vollen Touren, im Inneren des Insekten-Restaurants herrscht aber dann gähnende Leere und die potentiellen Gäste ziehen wieder genervt von dannen. Während Weiden, Krokusse, Blausternchen, Winterling und andere Frühjahrsblüher bereits üppig umschwirrt werden, herrscht an der Forsythie das Schweigen im Walde. Die Werbewirksamkeit der Blüten für Insekten ist nach wie vor gegeben, glücklicherweise sind diese lernfähig und nach ein oder zwei fruchtlosen Besuchen meiden sie diese Art künftig komplett.

Quelle <https://baden-wuerttemberg.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/voegelnhelfen/gaertnern/16911.html>

Pflanzen sind die Grundlage jedes Vogelgartens. Pflanzen bieten Blüten für Insekten, im Herbst Früchte und Samen und außerdem Nistmöglichkeiten. Deshalb dürfen Sträucher, Gehölze oder eine Hecke nicht fehlen. Ob Baum, Strauch oder Staude: Grundsätzlich sollte man regionale, an Boden und Klima angepasste Sorten wäh-

len. Sie sind pflegeleichter und bewährt. Günstig sind auch Wildrosen, die Nistplätze und Hagebutten als Nahrung bieten. Ideale Sträucher für Vögel sind außerdem Vogelbeere, Kornellkirsche, Hohlender, Liguster, Hartriegel oder Weißdorn. **Auf Thuja, Bambus, Forsythie, Magnolie und Zierkirsche sollte man zugunsten der Natur verzichten.**

Allerdings müssen wir auch bestätigen, dass sich immer weniger Firmen an öffentlichen Ausschreibungen beteiligen, da die Auftragsbücher weitestgehend überall gut gefüllt sind oder der Aufwand sich an öffentlichen Ausschreibungen zu beteiligen nicht immer gut ausgeprägt ist. Damit wird der Kreis für uns als öffentlicher Auftraggeber natürlich kleiner, wenn wir eine gute Auswahl an Angeboten im Ausschreibungsverfahren von Bietern erreichen wollen.

Grundsätzlich gilt für die WHG, dass wir uns an die Inhalte der Ausschreibungen und Vergabe halten müssen. Individuelle Einzelausschreibungen von einzelnen kleineren Teilflächen oder Hausgärten sind bei einer Größe von mehr als **800.000 m² Grundstücksfläche**, die wir bei der WHG haben, gar nicht umsetzbar und praktisch händelbar, wenn wir dies für Mieter und Vermieter wirtschaftlich vertretbar darstellen wollen.

Auch sind die Grundsätze der Vergabe sehr streng geregelt, wenn man Einzelleistungen und nach Losen ausschreibt. Bei der WHG sind Lose nach Stadtquartieren und getrennt nach Leistungsart formuliert worden, die rechtlich geprüft und bestätigt wurden.

Individualität ist bedingt dadurch den kleinen Haus- und Schrebergärten vorbehalten. Darüber sollten wir uns keine Illusionen machen, wenn wir von einer wirtschaftlichen tragfähigen Umlage der Grünpflege ausgehen.

Und wie bereits v.g.: eine Beauftragung eines Gärtners von nebenan mit individueller Beauftragung ist unter Beachtung unserer Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung der Leistungen nicht zulässig. Das ist anders bei Unternehmen, die nicht als öffentlicher Auftraggeber gelten, wie z.B. Genossenschaften oder andere Vermieter.

Dazu zählt die WHG als kommunales Wohnungsunternehmen aber nicht.

Selbstverständlich können und wollen wir und das ist auch unser Anliegen naturnahe Bewirtschaftung von Grünflächen immer weiter forcieren im Rahmen unserer personellen Kapazitäten und Ressourcen.

